

Satzung der Gemeinde Büchen über die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.2

für das Gebiet: „Westlich der Möllner Straße / südlich des Heideweges“



Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.2 für das Gebiet: „Westlich der Möllner Straße / südlich des Heideweges“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Text - Teil B Ergänzung

12. Für Anbauten sind auch abweichende Dachneigungen sowie Flachdächer zulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungplanes, Bebauungsplan Nr. 20.2.

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.2

Gebiet: „Westlich der Möllner Straße / südlich des Heideweges“

Für das Gebiet: „Westlich der Möllner Straße / südlich des Heideweges“ wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.2 aufgestellt.

In der Vergangenheit wurden des Öfteren Bauvoranfragen oder Bauanträge für Anbauten mit abweichenden Dachneigungen gestellt, die nicht genehmigungsfähig waren, da im Bebauungsplan Nr. 20.2 Dachneigungen von 36° bis 42° bzw. von 48° bis 51° festgesetzt sind. Die Gemeinde Büchen möchte den Bauwünschen mit anderen Dachneigungen für Anbauten gerecht werden und stellt daher die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.2 auf.

Planungsinhalt der Bebauungsplanänderung ist eine textliche Ergänzung des Teil B Textes bezüglich der Zulässigkeit von abweichenden Dachneigungen für Anbauten.

Als neue ergänzende textliche Festsetzung wird unter Nr. 12 festgesetzt, dass für Anbauten auch abweichende Dachneigungen sowie Flachdächer zulässig sind.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20.2 der Gemeinde Büchen.

Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Büchen, den

.....
Möller
(Bürgermeister)